

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
SCHMUTZWASSERBEITRAGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)	2
ALLGEMEINE TARIFE (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung -	7
Wirtschaftsplan 2019	10
NICHTAMTLICHER TEIL	11
STELLENAUSSCHREIBUNG	11
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	11

SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

AMTLICHER TEIL

SCHMUTZWASSERBEITRAGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018, (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 20.06.2018, hat die Verbandversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 20.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Kostenerstattungsanspruch
- § 11a Entstehen der Ansprüche
- § 11b Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 11c Kostenerstattungspflichtige
- § 11d Festsetzung und Fälligkeit
- § 12 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg Erkner, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, betreibt für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach näherer Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung, SBS), zuletzt vom 21.11.2018 (Abl. für den WSE vom 18.12.2018, S.

2), in der jeweils aktuellen Fassung, eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge (Schmutzwasserbeiträge) zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, soweit er sich im öffentlichen Raum befindet,

und

b) Kostenerstattungen (Kostenersatz) für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zur Senkung der Kosten ist nach Möglichkeit die Koordinierung der Arbeiten mit vorgesehenen Straßenbauprojekten vorzusehen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die:

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder

gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss und mit dem Beitragssatz zu multiplizieren.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche (Rohbauaußenmaß) eine Höhe von mindestens 2,30 m Deckenoberkante haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan, der VEP oder vBP, die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenze eines Bebauungsplanes, VEP oder vBP hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Bebauungsplanes, VEP oder vBP, wenn für diese die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist die Fläche von der Straßenseite aus zu ermitteln, von der der Anschluss erfolgt. Schnittflächen sind insgesamt nur einmal in Ansatz zu bringen.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-

und Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Baulichkeiten werden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher, o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen ab 0,5 auf- bzw. unter 0,5 abgerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen ab 0,5 auf- bzw. unter 0,5 abgerundet,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder

aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) die Gebäudehöhe nach Buchstaben b) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben c) überschritten werden,

f) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

g) soweit in einem Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

aa) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan, VEP oder vBP eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c),

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplan- gebieten, VEP- und vBP-Gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstaben h), die Zahl von einem Vollgeschoss,

i) ist ein Grundstück mit einem Gebäude bebaut, das zu Wohnzwecken genutzt wird oder werden kann, so gilt auch ein solches Geschoss als Vollgeschoss, das zu zwei Dritteln seiner Grundfläche eine lichte Höhe hat, die geringer als 2,30 m, aber höher als 1,95 m ist.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 des Bau-gesetzbuches liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelten. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen des BauGB anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt € 8,18 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden durch gesonderte Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Verband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Anschlusskanals bis an die Grundstücksgrenze, beendet.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit oder der gewerblichen Nutzung.

(3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes gegeben war, entsteht die Schmutzwasserbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Beitragsschuld verrechnet und nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8. Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligen. Bei Verrentungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und nach dem jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die jeweilige, zum Zeitpunkt der Ablöse ermittelte Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche oder auf Antrag des Grundstückseigentümers auf dem bestehenden Grundstück ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:

- a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 235,00 €/Meter,
- b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 215,00 €/Meter,
- c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 63,00 €/Meter.

Dasselbe gilt für die Einrichtung eines weiteren Grundstücksanschlusses für ein Grundstück. Schmutzwasserleitungen gelten als in

der Straßenmitte verlaufend. Angefangene Meter werden zur Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs kaufmännisch gerundet.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusschachtes auf dem Grundstück und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, soweit der Verband diese Anlagen herstellt.

(2) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionschacht oder im Drucksystem über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, kann nach einer Grundstücksteilung und/oder späteren Bebauung nachträglich ein Dritter an den Revisionschacht oder an das Pumpwerk angeschlossen werden. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11a Entstehen der Ersatzansprüche

Kostenerstattungsansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- bzw. Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 11b Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

(1) Der Verband kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kosten mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gem. § 11c erheben. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 11c Kostenerstattungspflichtige

(1) Schuldner des Kostenersatzes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und

Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem Verband angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattung.

§ 11d Festsetzung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld (Kostenerstattungsanspruch) durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 11b entsprechend.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Verband sowohl vom bisherigen Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Ansprüche des Verbandes nach dieser Satzung, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim Verband entstehen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder gewerbliche Einrichtungen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können, so hat der Beitrags- und der Kosten-

ersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem Verband vom Pflichtigen einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.

(3) Macht ein Pflichtiger eine Abgabepflicht nach früherem Recht oder ein Erlöschen der Abgabepflicht nach dieser Satzung durch Zahlung, Ablösung oder Erlass geltend, obliegt ihm hierfür die Nachweispflicht.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen sowie zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher Personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,

c) § 13 Abs. 1 oder § 11c Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,

d) § 13 Abs. 2 Satz 1 dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können,

e) § 13 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 11 und 15 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Strausberg, den 20.03.2019

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.03.2019 beschlossenen Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 20.03.2019

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 20.03.2019 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

ALLGEMEINE TARIFE (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 0,97 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q ₃ : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q ₃ : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q ₃ : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q ₃ : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q ₃ : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q ₃ : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q ₃ : 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungsmenge m ³ / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm – 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm – 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm – 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen**2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses**

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 1.310,00 €
(pauschale Kostenerstattung für den Öffentlichen Bereich)

Meterkosten im privaten Bereich 49,00 €/m
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück)

Erstattung bei Eigenleistung 29,00 €/m
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief)

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 386,00 €
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 225,00 €
(Zusatzkosten zum Neuanschluss)

2.5. Mahnverfahren

Mahnung 5,00 € / Mahnung

zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5% bzw. 9% über dem Basiszinssatz

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

2.7. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses 89,00 €

2.8. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses 89,00 €

2.9. Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 158,50 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses
(größer DN 50) nach Aufwand

2.10. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q ₃ : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q ₃ : 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage nach Aufwand
im Auftrag des Kunden

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage 31,27 €
bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage 49,17 €
bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers 58,07 €
in der Kundenanlage
Qn 1,5 bzw. Q₃: 2,5
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers 75,97 €
in der Kundenanlage
Qn 1,5 bzw. Q₃: 2,5
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers 94,07 €
in der Kundenanlage
bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers 111,97 €
in der Kundenanlage
Qn 2,5 bzw. Q₃: 4
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers,
einschließlich Verplombung)

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage nach Aufwand
größer Qn 2,5 bzw. Q₃: 4

Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers 19,40 €
beim erstmaligen Einbau
(Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung
Einbaurichtlinie)

Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers 19,40 €

2.11. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.12. Ausleihe Standrohr

Kaution 400,00 €

Aufwandsersatz je Ausleihtag 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	42,00 €
Stundensatz für Meister	54,00 €
Stundensatz für Ingenieure	60,00 €

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 20.03.2019

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.03.2019 beschlossenen Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung - wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 20.03.2019

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2019

Gemäß § 16 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner mache ich folgenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2018 bekannt:

Feststellungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2019 (Beschluss Nr. 18/2/12)

Aufgrund des § 7 Ziffer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 21.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 festgestellt.

1.	Es betragen:	€
1.1.	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	39.698.000
	die Aufwendungen	37.835.000
	der Jahresgewinn	1.863.000
	der Jahresverlust	0
1.2.	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	9.368.000
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	13.212.000
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.347.000
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	1.500.000
2.3.	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0

Die Kreditaufnahme und die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurden vom Landrat des Landkreises MOL mit Schreiben vom 28.01.2019 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 01.04. bis zum 12.04.2019 im Zimmer 107/108 des WSE-Kundencenters, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, zu den Geschäftszeiten aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Strausberg, den 07.02.2019

gez. Henner Haferkorn
 Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

STELLENAUSSCHREIBUNG

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachingenieur Schmutzwasser (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Rekonstruktion und Neubau von Abwasserpumpwerken und Abwassernetzen
- Vorbereitung und Durchführung von Rekonstruktionen, Mitarbeit bei der Sicherstellung der arbeitstäglichen Organisation des Bereiches
- Projektbegutachtung bei Investitionen
- Überwachung von Produktionskennziffern
- Kommunikation mit Kommunen und Behörden
- Vollzeit-Arbeitsplatz mit Rufbereitschaft

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium (Dipl.-Ing. FH/TU bzw. Bachelor oder Master of Engineering) der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Möglichst mehrjährige Berufserfahrung bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen und dem Betrieb von Anlagen
- Gute Kenntnisse in den Bereichen Schmutzwasseranlagen, Anlagentechnik, Hydraulik sowie Maschinen- und Elektrotechnik
- Kommunikationsfähigkeit und souveränes Auftreten
- Gute Kenntnisse in den branchenüblichen EDV- Programmen
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten eine unbefristete Arbeitsstelle mit tarifvertraglicher Vergütung (TV Versorgungsbetriebe) und zusätzlicher betrieblicher Altersvorsorge. Neben modernen Arbeitsbedingungen erwartet Sie ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabenspektrum.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bewerbungsschluss ist der 15.04.2019. Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet unser Technischer Leiter, Herr Bähler.

Wasserverband Strausberg-Erkner
Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-120
bewerbung@w-s-e.de

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber: Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
 Am Wasserwerk 1, Der Verbandsvorsteher, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion: Sekretariat des Verbandsvorstehers

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de, Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE